

BStGer BG.2014.26 vom 23. Oktober 2014

Bundesstrafgericht, 2014-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2014.26

FR: TPF BG.2014.26 du 23 octobre 2014

IT: TPF BG.2014.26 del 23 ottobre 2014

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 40 Abs. 2 sowie Art. 449 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0), Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71) sowie Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010 (Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161). Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist, dass ein Streit über einen interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und dass die Kantone über diesen Streit einen Meinungsaustausch durchgeführt haben (DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2014, Art. 40 N. 9). Dabei unterbreitet die Staatsanwaltschaft desjenigen Kantons, welcher zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich dem Gericht (Art. 40 Abs. 2 StPO). Nach der Praxis der Beschwerdekammer ist das Kriterium der Unverzüglichkeit erfüllt, wenn das Gerichtsstandsgesuch innert 10 Tagen seit dem Abschluss des Meinungsaustausches eingereicht wird und keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von der 10-Tagefrist vom Gesuchsteller liquid dargelegt werden (siehe Be-

- 4 -

schlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.7 vom 17. Juni 2011, E. 2.2 und BG.2011.17 vom 15. Juli 2011, E. 2.1).

E. 1.2

Die Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Thurgau ist berechtigt, den Gesuchsteller in interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG/TG; TG Rechtsbuch 312.1]). Bezüglich des Gesuchsgegners gilt das Gleiche für die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

Der Gesuchsteller hat mit dem Gesuchsgegner vor Einreichung des Gesuchs einen Meinungsaustausch durchgeführt, wobei sich keine Einigung ergab. Der Meinungsaustausch ist deshalb als abgeschlossen zu betrachten.

Auf das Gesuch um Bestimmung des Gerichtsstandes ist einzutreten.

E. 1.3

Nicht einzutreten ist auf das Akteneinsichtsgesuch von A., da er nicht Partei des vorliegenden Verfahrens ist. Ihm steht das Verfahren nach Art. 41 StPO offen.

E. 2

Es ergibt sich aus den Akten, dass von den zwei Verfahrensparteien der Gesuchsgegner als Erster mit der Strafuntersuchung wegen Drogendelikten, für welche sich A. als Täter herausstellte, befasst war, wobei davon auszugehen ist, dass es sich bei diesen Drogendelikten um Taten handelt, welche der gleichen Strafdrohung unterliegen. Die Argumentation des Gesuchsgegners, wonach gegen A. persönlich im Zeitpunkt der Ermittlungshandlungen (5. August 2009) formell noch keine Untersuchung eröffnet worden war, verfängt nicht, denn es geht bei der Bestimmung des Gerichtsstandes gemäss Art. 34 Abs. 1 StPO (forum praeventionis) darum, welche Behörde bezüglich der im Sinne dieses Artikels gleichartigen Delikte zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen hat – keine Rolle spielt dabei, ob der oder die Täter zu diesem Zeitpunkt identifiziert sind, und ob gegen diesen oder diese Täter formell eine Untersuchung eröffnet wurde. Diese Überlegungen führen in der vorliegenden Sache dazu, dass der Gesuchsgegner (Kanton Zürich) zur Verfolgung und Beurteilung der A. zur Last gelegten Delikte als zuständig zu erklären ist.

E. 3

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.